

Information über die Schiedsstelle für Textilpflege

Die Schiedsstelle für Textilpflege ist eine Einrichtung der Textilreiniger Innung Berlin-Brandenburg in Zusammenarbeit mit der Verbraucherzentrale Berlin.

Die Schiedsstelle setzt sich zusammen aus einem Vertreter der Textilreiniger Innung und der Verbraucherzentrale Berlin sowie einem fachkundigen neutralen Dritten, der auch den Vorsitz führt.

Die Schiedsstelle soll eine außergerichtliche Klärung der Verursacher- bzw. Schuldfrage bei Reklamationen aus dem gesamten Bereich der Textilpflege (Chemischreinigung, Wäscherei, Färberei, Teppich- und Lederreinigung) ermöglichen und fördern.

Die Verbraucherzentrale Berlin wird als Geschäftsstelle der Schiedsstelle tätig. Sie nimmt die Anträge an, legt sie anonym der Schiedsstelle vor und teilt den Schiedsspruch sowohl dem Antragsteller als auch dem Antragsgegner mit.

Die Schiedsstellensitzungen werden nach Bedarf in den Räumen der Verbraucherzentrale Berlin durchgeführt. Die Termine werden frühzeitig festgelegt und bekannt gegeben.

Die Schiedsstelle kann sowohl vom Textilreiniger als auch vom Verbraucher (Kunden) in Anspruch genommen werden.

Das Einreichen der Schadensgegenstände ist aus Platzgründen erst nach entsprechender Aufforderung möglich.

Der Schadensgegenstand ist zusammen mit dem Fragebogen einzureichen. Die Bearbeitung kann nur erfolgen, wenn der Fragebogen vom Textilreiniger und vom Kunden vollständig ausgefüllt ist.

Beim Einreichen ist vom Antragsteller pro Schadensgegenstand eine Bearbeitungspauschale von 20,00 € zu zahlen.

Aus dem gleichen Grund sind die eingereichten Schadensgegenstände bis 3 Monate nach Datum des Schiedsspruches abzuholen.

Die Aufbewahrungsfrist für eingereichte Schadensgegenstände beträgt maximal 6 Monate. Danach werden sie ohne Mitteilung je nach Eignung an eine karitative Einrichtung weitergegeben, als Ausstellungsobjekt verwendet oder vernichtet.

Die anonym vorgelegten Schadensgegenstände werden unter Berücksichtigung der Angaben im Fragebogen durch Inaugenscheinnahme und unter Verwendung der in der Schiedsstelle vorhandene Hilfsmittel untersucht und im Ergebnis ein Schiedsspruch gefällt. Hierfür ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Die Entscheidungsgründe, die zu diesem Schiedsspruch geführt haben, werden nicht erläutert. Ggf. wird ein Vorschlag zur Schadensregulierung unterbreitet.

Kann die Verursacher- bzw. Schuldfrage nicht eindeutig geklärt werden, so schlägt die Schiedsstelle eine Laboruntersuchung vor oder macht einen unverbindlichen Kompromissvorschlag, der eine gütliche außergerichtliche Einigung herbeiführen soll.

Kann die Verursacher- bzw. Schuldfrage nicht geklärt werden, wird die Bearbeitungspauschale zurückgezahlt.

Durch die Inanspruchnahme der Schiedsstelle für Textilpflege wird der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

Die Verjährung von Sachmängelansprüchen gegen den Textilreiniger oder den Verkäufer werden durch dieses Verfahren weder gehemmt noch unterbrochen.